



# Erläuterungen zur Änderung der Verordnung des EDI über die Höchst- gehalte für Rückstände von pharmakologisch wirk- samen Stoffen und von Futtermittelzusatzstoffen in Lebensmitteln tierischer Herkunft (VRLtH)

**1.12.2019**

---

## I. Ausgangslage

Im Rahmen der Anpassung an Änderungen des EU-Rechts<sup>1</sup> werden in der VRLtH (SR 817.022.13) die Rückstandshöchstgehalte (MRL) von drei Wirkstoffen auf andere Tierarten erweitert. Drei Wirkstoffe werden neu in die Liste 1 des Anhangs (Liste der zulässigen Höchstgehalte für Rückstände von pharmakologisch wirksamen Stoffen in Lebensmitteln tierischer Herkunft sowie der Einstufung dieser Stoffe) aufgenommen. Für einen Wirkstoff wird neu ein MRL für Eier aufgenommen.

## II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Die vorgesehenen Änderungen betreffen die folgenden Wirkstoffe:

### **Eprinomectin**

Dieser Wirkstoff soll neu auf Fisch, Kaninchen und Equiden mit MRLs erweitert werden.

### **Fluazuron**

Dieser Wirkstoff soll neu auf Fisch, auf alle Wiederkäuer ausser Schafe sowie auf Milch von Rindern mit MRLs erweitert werden.

### **Schweine-Prolactin**

Schweine-Prolactin wird neu aufgenommen zur Anwendung bei Schweinen ohne MRLs.

### **Solvent Naphtha (Schwerbenzol/Lösungbenzol), leicht aromatisch, mit Cumol-Konzentration nicht über 2,5 % und Benzol-Konzentration nicht über 0,0002 %**

Solvent Naphtha (Schwerbenzol/Lösungbenzol), leicht aromatisch, mit Cumol-Konzentration nicht über 2,5 % und Benzol-Konzentration nicht über 0,0002 % wird aufgenommen zur ausschliesslichen Anwendung auf der Haut bei allen zur Lebensmittelerzeugung genutzten Tierarten.

### **Isofluran**

---

<sup>1</sup> Anpassungen der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 der Kommission vom 22. Dezember 2009 über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs, ABl. L 15 vom 20.1.2010, S. 1; zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2018/523, ABl. L 88 vom 4.4.2018, S. 1.



Der Eintrag zu Isofluran wird um die Anwendung als Inhalationsanästhetikum bei Ferkeln bis zu 7 Tagen ergänzt.

### **Paromomycin**

Der bestehende Eintrag zu Paromomycin wird um einen MRL für Eier aller Geflügelarten erweitert.

### **Ovotransferrin**

Ovotransferrin wird neu aufgenommen zur Anwendung bei Hühnern. Die Ausweitung auf andere Geflügelarten erfolgt im Unterschied zu Hühnern mit der Einschränkung, dass die Anwendung bei Tieren, die zur Produktion von Eiern gehalten werden, nicht zulässig ist. Die Festlegung eines MRL wird für nicht notwendig erachtet.

## **III. Auswirkungen**

### **1. Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden**

Die vorgeschlagenen Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden.

### **2. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**

Mit den vorgesehenen Änderungen wird das schweizerische Recht an dasjenige der EU angepasst. Dies erleichtert den Warenaustausch zwischen der Schweiz und der EU, indem für beide Märkte nach einheitlichen Vorgaben produziert werden kann.

## **IV. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz**

Die vorgeschlagenen Änderungen sind mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar. Sie sind zudem erforderlich, um die im Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und der EU vereinbarte Gleichwertigkeit der veterinärhygienischen Bestimmungen aufrecht zu erhalten. Diese Gleichwertigkeit ist Voraussetzung für die Vereinfachung des Warenverkehrs zwischen der Schweiz und der EU.